

# RS Vfgh 2005/6/22 B455/04, G43/04

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.2005

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGHGO §42

ZPO §419

## Leitsatz

Zurückweisung eines Berichtigungsantrags hinsichtlich der begehrten Berichtigung des Kostenauspruches durch Entfall als unzulässig

## Rechtssatz

Eine Berichtigung iSd §419 ZPO ist nur zulässig, wenn das, was ausgesprochen wurde, offensichtlich nicht dem Willen des Gerichtes zur Zeit der Fällung der Entscheidung entsprochen hat.

Der mit dem Berichtigungsantrag beanstandete Kostenspruch entspricht dem am 28.02.05 vom Verfassungsgerichtshof gefassten Beschluss.

Hinsichtlich des Begehrens, die Umsatzsteuer auszuweisen, wurde ein Berichtigungsverfahren nach §42 VfGHGO eingeleitet.

## Entscheidungstexte

- B 455/04, G 43/04  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 22.06.2005 B 455/04, G 43/04

## Schlagworte

VfGH / Berichtigung, VfGH / Kosten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:B455.2004

## Dokumentnummer

JFR\_09949378\_04B00455\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)